

Von großer Bedeutung für die weitere Qualifizierung der unmittelbaren Untersuchungsarbeit ist die zielstrebige Anwendung und Durchsetzung der in der Richtlinie des Obersten Gerichts vom 16. 3. 1978 dargelegten Grundsätze der Wahrheitsfindung und der Beweisführung. Zugleich betone ich, daß die in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen an die Beweisführung, besonders an die Ermittlung, Überprüfung und Sicherung der Beweismittel und an die Wissenschaftlichkeit, Unvoreingenommenheit und Gesetzmäßigkeit, für die gesamte operative Arbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind. Im verstärkten Maße müssen wir in der Arbeit mit Operativ-Vorgängen die Beschaffung solcher Beweismittel sichern, die offiziell verwendbar sind, d. h., die den strafprozessualen Anforderungen entsprechen. Die Beweislage im Operativ-Vorgang dahingehend stets zu analysieren und notwendige Maßnahmen einzuleiten, das ist eine wichtige Aufgabe, die die Leiter im Griff haben müssen.

Bei der Realisierung dieser Aufgaben sind die Möglichkeiten und Potenzen der Linie IX - unter Wahrung der Eigenverantwortung der anderen zuständigen operativen Dienstseinheiten und entsprechend den in der Richtlinie 1/76 gegebenen Orientierungen - noch stärker zu nutzen.